



Merkblatt

zur Hundehaltung

im Amt Hüttener Berge

Liebe Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer,

Sie wollen für Ihren Hund nur das Beste. Dazu gehört auch eine ausreichende Bewegung für Ihren Hund. Das ist auch gut und richtig. Es muss aber auch auf die Interessen und Rechte anderer Menschen und Tiere Rücksicht genommen werden. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, hat der Gesetzgeber für den Umgang mit Hunden verschiedene Regeln aufgestellt. Diese möchten wir Ihnen hier vorstellen. Für ein harmonisches Miteinander in unseren Gemeinden im Amt Hüttener Berge bitten wir alle Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer, sich an die Verhaltensregeln und Vorschriften zu halten.

Steuerpflicht

Ein Hund, der in einer der Gemeinden des Amtes Hüttener Berge gehalten wird, muss innerhalb von 14 Tagen angemeldet werden. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem er drei Monate alt wird.

Allgemeine Pflichten

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Ein Hund darf nur solchen Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund auch sicher führen zu können. Diejenigen Personen, die Hunde führen, müssen diese jederzeit so beaufsichtigen und auf diese einwirken können, dass weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Kinder sind in der Regel, gerade bei großen Hunden, körperlich nicht in der Lage, den Hund sicher zu führen. (§ 3 (1) HundeG). Das Führen eines Hundes bedarf gerade in der Brut- und Setzzeit der Wildtiere (1. März bis 15. Juni), aber auch in Notzeiten wie im Winter, besonderer Rücksichtnahme. (§ 19a Bundesjagdgesetz, § 39 Bundesnaturschutzgesetz)

Leinzwang

Es gilt grundsätzlich für alle Hunde Leinenpflicht (§ 3 (2) HundeG)

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufs- und anderen innerörtlichen
- Bereichen, auf Straßen und Plätzen mit vergleichbarem
- Publikumsverkehr,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und
- sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig
- begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme
- besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
- bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im
- Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch
- unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
- in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- auf Friedhöfen,
- auf Märkten und Messen,
- in Wäldern (§ 17 (2) Nr. 3 LWaldG)
- auf Deichen (Landeswassergesetz)

Eine generelle Leinenpflicht gibt es in den Gemeinden des Amt Hüttener Berge nicht. Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer müssen aber darauf achten, dass sich Personen durch frei umherlaufende Hunde weder gefährdet noch verängstigt fühlen. Teilweise ist es daher notwendig, insbesondere um eine Gefährdung von Kindern, Spaziergängern und Radfahrern zu vermeiden, die Hunde an einer Leine zu führen. Die freie Landschaft darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden, (§ 30 Landesnaturschutzgesetz), ein Leinenzwang gilt nicht. Felder und Wiesen dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers bzw. Pächters betreten werden.

Hundekot

Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch hinterlassener Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zwecke sind im Bereich des Amt Hüttener Berge in einigen Gemeinden Hundekottütenspender angebracht. Aus diesen Vorrichtungen können gratis Tüten zur Kotaufnahme entnommen werden.

Hundekot an den Schuhen ist nicht nur ein Ärgernis, sondern stellt vor allem für spielende Kinder eine Gesundheitsgefährdung dar und kann darüber hinaus bei Tieren über das Futter zu einer Übertragung von Krankheiten führen.

Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Den Vollzugskräften der zuständigen Ordnungsbehörde ist es gestattet, die Person, die den Hund führt, zur Feststellung der Personalien anzuhalten. (§ 3 (7) HundeG).

Kennzeichnungspflicht

Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. (§ 5 HundeG)

Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann. (§ 3 (5) HundeG)

Hierzu kann eine gültige Hundesteuermarke verwendet werden.

Haftpflichtversicherung

Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten. (§ 6 HundeG)

Weitere wichtige Hinweise

Haustiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Es ist verboten, Tiere von Kraftfahrzeugen aus zu führen. Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden (§28 Abs. 1 StVo).

Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen, dürfen von den Jagd ausübungsberechtigten oder anderen beauftragten Jagdscheininhabern getötet werden. (§21 Abs. 1 Nr. 2 Landesjagdgesetz)

Für das Halten von gefährlichen Hunden gelten besondere Bestimmungen § 7 ff. HundeG) Folgen der Einstufung als „gefährlicher Hund“ sind zum Beispiel:

- Es muss eine Erlaubnis zum Halten des Hundes bei der
- Ordnungsbehörde beantragt werden.
- Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb befriedeten Besitztums
- Nachweis einer Sachkundeprüfung
- Nachweis erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Verstöße gegen die genannten gesetzlichen Regeln, können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Ihr Ansprechpartner:

Amt Hüttener Berge
Der Amtsdirektor als Ordnungsbehörde

Herausgeber: Amt Hüttener Berge, Der Amtsdirektor, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee
Stand: 01.02.2023

Mühlenstraße 8 | 24361 Groß Wittensee

Herr Michaelis | 04356 / 9949 – 312 | Michaelis@amt-huettener-berge.de